

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung	163
§ 2	Beschlussfähigkeit	163
§ 3	Sitzungsleitung	163
§ 4	Protokoll	164
§ 5	Tagungsverlauf	164
§ 6	Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung	164
§ 7	Wahlen	165
§ 8	Inkrafttreten	165

§ 1 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Verbandstages sowie der Kreisfußballtage richtet sich nach §§ 21, 30, 49, 51 der Satzung.
- (2) Vorschläge für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der TFFV-Geschäftsstelle einzureichen und den KFA nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die §§ 25, 26, 27 der Satzung.
- (3) Der Verbandsvorstand und die KFA bestimmen Art und Frist ihrer Einberufung selbst.
- (4) Verbands- und Kreisfußballtage sollen vorrangig in Präsenz, können aber auch auf virtuellem Weg durchgeführt werden. Dies gilt auch für Tagungen aller anderen Organe sowie der Verbands- und Kreisausschüsse.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und der Kreisfußballtage richtet sich nach § 29 der Satzung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums, des Vorstandes sowie der KFA ist in der Satzung geregelt.
- (3) Beschlüsse des Präsidiums, des Vorstandes, der KFA sowie der Ausschüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Stimmenübertragungen sind nicht gestattet.
- (5) Schriftliche Stimmabgabe ist bei Abwesenheit ausgeschlossen.

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten, der Kreisfußballtage durch die Vorsitzenden der KFA. Bei ihrer Verhinderung erfolgt die Leitung durch einen Vizepräsidenten/ Stellvertreter, erforderlichenfalls durch einen von den Teilnehmern aus ihrem Kreis gewählten Sitzungsleiter.
- (2) Die Vorstands- und Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet, die Sitzungen der Verbandsausschüsse und der KFA von ihren Vorsitzenden bzw. Stellvertretern.
- (3) Bei der Entlastung auf Verbands- und Kreisfußballtagen und bei der Neuwahl des Präsidenten bzw. KFA-Vorsitzenden fungiert der Wahlleiter als Versammlungsleiter.
- (4) Dem Leiter der Tagung oder Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
- (5) Verletzt ein Teilnehmer den sportlichen Anstand, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholtem Ordnungsruf nicht den Regeln des Anstandes, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.
- (6) Über Beanstandungen der Sitzungsleitung entscheidet das betreffende Organ bzw. der betroffene Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Protokoll

- (1) Über den Verbandstag, die Kreisfußballtage und die Sitzungen der anderen TFFV-Organen und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle der Verbands- und Kreisfußballtage sind vom Sitzungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Die Protokolle des Präsidiums, des Vorstandes, der KFA sowie Ausschüsse sind vom Protokollführer gegenzuzeichnen. In der nächsten Sitzung des betreffenden Organs bzw. Ausschusses ist das Protokoll zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Die Protokolle und Anlagen der Organe sind mind. 4 Jahre beim Protokollführer und danach im TFFV-Archiv zu verwahren. Die Protokolle und Anlagen der Ausschüsse sind mindestens 4 Jahre zu verwahren.

§ 5 Tagungsverlauf

- (1) Der Verbandstag und die Organe des TFFV tagen nach parlamentarischen Grundsätzen. Der Sitzungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Bekanntgabe der Anwesenheitsliste und der Tagesordnung.
- (2) In jeder Sitzung ist bei Bedarf zu jedem Punkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag eines Delegierten, welcher nicht selbst zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden. Der Sitzungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Sitzungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
- (3) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht, kann der Sitzungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.
- (4) Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
- (5) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Sitzungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 6 Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung

- (1) Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Versammlung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge beschließen. Anträge und Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

- (2) Abweichend von Nr. 1 kann für Sitzungen des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit eine Ergänzung der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat Anträge der nach §§ 25 und 49 der Satzung Antragsberechtigten, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder dieser Anträge ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern sollen, sind zuzulassen und bedürfen nicht des Nachweises der Dringlichkeit.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, Stimmkarte oder auf elektronischem Weg (§§ 25, 26 der Satzung). Dies gilt auch für Tagungen aller anderen Organe sowie der Verbands- und Kreisausschüsse.
- (5) Eine namentliche oder eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (6) Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf dem Verbandstag und den Kreisfußballtagen richtet sich nach § 25 der Satzung.
- (7) Zur Annahme eines Antrages im Vorstand und den Ausschüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen werden gemäß der Wahlordnung des TFFV durchgeführt.
- (2) Wahlen sind jeweils vor Bestätigungen durchzuführen.
- (3) Wahlvorschläge können nur von den in §§ 26 und 49 der Satzung genannten Antragsberechtigten eingebracht werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 02.11.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

